§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

 Die am 31. März 1978 gegründete Abteilung führt den Namen „Sauerländischer

Gebirgsverein e.V. Abteilung Langenfeld/Monheim“

 Die Abteilung hat ihren Sitz in Langenfeld / Rhld. Die Abteilungsanschrift (Geschäfts-

 stelle) wird durch Beschluß des Abteilungsvorstandes festgelegt.

 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck der Vereinsabteilung

 Der Verein pflegt und fördert das Wandern sowie den naturnahen und naturver­träglichen Sport.Er setzt sich für eine sinnvolle Freizeitgestaltung durch entsprechende Angebote und Einrichtungen ein und bietet so eine präventive Gesundheitsvorsorge.

 Im Einvernehmen mit der Landesregierung NRW und den zuständigen Behörden konzi-

 piert und markiert der Sauerländischer Gebirgsverein (SGV) die Wanderwege innerhalb

 seines Vereinsgebietes.

Der SGV betreibt Heimatpflege und trägt dazu bei, dass die Natur inihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit als Lebensgrundlage und Erholungsraum nachhaltig gesichert wird. Er setzt sich deshalb für die Verwirklichung von Natur- und Umweltschutz und für eine aktive Landschaftspflege und vorausschauende Landschaftsplanungein.

Weiterer Zweck des Vereins ist die Jugendpflege, die durch Förderung der DeutschenWanderjugend(DWJ) verwirklicht wird. Die Jugendarbeit geschieht im Rahmen der

Satzungen der Deutschen Wanderjugend und der Abteilungen der Region Bergisches Land/Rheinland (in der Folge „Region“ genannt).

 Der SGV steht allen Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltan-

 schauung oder Religion offen. Er ist parteipolitisch nicht gebunden.

 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

 Die Mitglieder der Abteilung sind:

 a) Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr

 b) Jugendliche vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr

 c) Kinder unter 14 Jahren

 d) außerordentliche Mitglieder

 e) Ehrenmitglieder

 Mitglieder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bilden die Deutsche

 Wanderjugend (DWJ) im SGV einschließlich der Mitglieder, die in der DWJ eine

 Aufgabe ausüben.

 Mitglieder, die den Skilauf ausüben, können sich zu Skigilden zusammenschließen.

 Außerordentliche Mitglieder sind Firmen und Körperschaften.

 Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung (JHV) der Abteilung Frauen und Männer ernennen, die sich um die Abteilung und den SGV besonders verdient gemacht haben.

 Für 10-, 25-, 40-, und 50-jährige Mitgliedschaft erfolgen die vom SGV vorgesehenen Ehrungen.

 Erwerb der Mitgliedschaft:

 Jeder, der den Zweck der Abteilung anerkennt, kann einen schriftlichen Aufnahmeantrag (Formblatt) stellen. Über die Aufnahme in die Abteilung entscheidet der Abteilungsvor- stand.

 Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann vom Betroffenen die Mitgliederversamm- lung (JHV) der Abteilung angerufen werden. Die Entscheidung dieses Gremiums ist un- anfechtbar.

 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

 Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.

 Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.

 Die Mitglieder sind berechtigt, am Vereinsleben teilzunehmen und berufen, aktiv

 an der Vereinsarbeit mitzuwirken. Sie dürfen alle Einrichtungen des SGV zu den

 jeweils geltenden Bedingungen benutzen. In Wanderheimen und Hütten des SGV

 sowie beim Erwerb von Wanderkarten, Schrifttum und Abzeichen erhalten sie die

 Vorzugspreise, die Mitgliedern eingeräumt sind.

 Mitgliedsbeiträge:

 Die Höhe des von dem Mitglied zu zahlenden Jahresbeitrages wird von der Mitglieder- versammlung (JHV) beschlossen und ist ab dem 1. Januar des der Versammlung folgen- den Geschäftsjahres für alle Mitglieder verbindlich.

 Er enthält u.a. den für jedes Mitglied an den SGV und an die Region abzuführenden Betrag.

 Der Beitrag für das jeweilige Geschäftsjahr ist durch Einzugsermächtigung oder unaufge- fordert bis zum 31. März an die Abteilungskasse zu zahlen. Bei Nichteinhaltung dieses Termines ergeht eine Zahlungsaufforderung. Sollte der Betrag bis zum 30. September des Geschäftsjahres nicht entrichtet sein, erfolgt die Abmeldung.

 Beendigung der Mitgliedschaft:

 Die Mitgliedschaft endet:

 a) mit dem Tod des Mitgliedes

 b) durch freiwilligen Austritt

 Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand bis zum 30. September des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet dann am 31. Dezember des laufenden Jahres. Die Abmeldung ist dem Mitglied mitzuteilen.

 c) durch Ausschluß aus der Abteilung

 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen der Abteilung oder des SGV versto- ßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus der Abteilung ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu äußern.

 Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenemBrief bekannt zu machen.

 Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung (JHV) zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung (JHV) ist letztlich unanfechtbar.

 Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keine Erstattungsansprüche. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 4 Hauptverein und Region

Die Abteilung gehört dem Hauptverein und der Region Bergisches Land /

Rheinland an.

Der Abteilungsvorstand hat die Aufgabe, bevollmächtigte Vertreter zu den Tagungen und den Hauptversammlungen von Hauptverein und der Region zu entsenden, die u.a. das Stimmrecht der Abteilung gem. den Satzungen des Hauptvereins und der Region wahrnehmen.

§ 5 Organe der Abteilung:

 a) Die Mitgliederversammlung (JHV)

 b) Der Vorstand

 a) Mitgliederversammlung (JHV)

Das oberste beschlußfassende Organ der Abteilung ist die Mitgliederversammlung (JHV) Sie bestimmt die Richtlinien der Abteilungsarbeit, an die der Abteilungsvorstand gebun- den ist. Jährlich im 1. Quartal ist sie einzuberufen. Mindestens drei Wochen vorher mußder Abteilungsvorsitzende unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich hierzu einzuladen. Der Regionalvorsitzende muß ebenfalls drei Wochen vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

 Dem Hauptverein ist der Termin der Mitgliederversammlung (JHV) unter Mitteilung der Tagesordnung anzuzeigen.

 Die Einladung kann dem Mitglied mit dem Wanderprogramm für das erste Halbjahr zu-

 gestellt werden und gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied der Abtei- lung schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

 Führt die Abteilung die Mitgliederversammlung (JHV) nicht bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres durch, kann sie der Regionalvorsitzende einberufen.

 Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung (JHV) ist immer beschlußfä­- hig.

 Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung (JHV):

 1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden und der Fachwarte

 2. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages

 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Abteilungsvorstandes

 4. Wahl der Kassenprüfer

 5. Entlastung des Abteilungsvorstandes

 6. Beschlußfassung über eingegangene Anträge

 7. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, über die Änderung der Rechts-

 form oder die Auflösung der Abteilung

 8. Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsantrag des

 Vorstandes

 9. Ernennung von Ehrenmitgliedern

 Anträge zur Tagesordnung:

 Anträge von Mitgliedern zur Erweiterung der Tagesordnung, die bis zum 01. November des laufenden Jahres schriftlich bei der Geschäftsstelle der Abteilung eingehen, müssen vom Vorstand bei der Aufstellung der Tagesordnung für die nächste Mitgliederversamm- lung berücksichtigt werden. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die nach diesem Termin gestellt werden und mindestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversamm- lung (JHV) schriftlich bei der Geschäftsstelle eingehen, werden erst während der Ver- sammlung unter dem entsprechenden Punkt der Tagesordnung bekannt gegeben und behandelt.

 Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung (JHV) gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), beschließt die Versammlung.

 Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 3 Vierteln der abgegebenen gültigen

 Stimmen erforderlich.

 Leitung und Durchführung der Mitgliederversammlung (JHV):

 Die Mitgliederversammlung (JHV) wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

 Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

 Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der

 vorherigen Diskussion einem Versammlungsmitglied übertragen werden.

 Protokollführer/in wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

 Für die Unterlagen der Abteilung, der Region, des Hauptvereins und derMitglieder wird ein Verlaufsprotokoll aufgenommen. Die Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungs-leiter und dem Protokollführer/der Prokollführerin zu unterzeichnen.

Das Protokoll ist den Mitgliedern mit dem Wanderprogramm für das 2. Halbjahr zuzu- stellen, bei anderen Mitgliederversammlungen nach seiner Fertigstellung. In jedem Fall endet die Einspruchsfrist 2 Wochen nach der Zustellung.

 Die Beschlüsse sind in ein Beschlußbuch einzutragen.

 Beschlußfassung und Wahlen:

 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. In Angelegen- heiten der Jugendarbeit sind jugendliche Mitglieder bereits ab dem vollendeten

 14. Lebensjahr stimmberechtigt.

 Nicht stimmberechtigt sind Jugendliche unter 14 Jahren und Mitglieder, die mit ihren

 finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Abteilung im Rückstand sind.

 Die Abstimmung bei Wahlen und Beschlüssen erfolgt durch Zuruf (Handzeichen) oder

 - wenn mehr als 1 Drittel der Versammlungsteilnehmer dies beantragt - durch Stimm-

 zettel.

 Die Mitgliederversammlung (JHV) faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgege- benen gültigen Stimmen, wenn diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

 Wenn Nein-Stimmen und Enthaltungen mehr Stimmen ergeben als Ja-Stimmen, ist ein Antrag abgelehnt.

 Für die vorgeschriebenen Wahlen zum Vorstand gilt folgendes:

 Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten

 Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist derjenige, der alsdann die meisten Stimmen erhalten hat.

 Außerordentliche Mitgliederversammlung:

 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse der Abteilung es erfordert oder wenn die Einberufung von mehr als einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

 b) Der Abteilungsvorstand:

 Als Vorstand i.S. des § 26 BGB gelten der/die Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie

 vertreten die Abteilung gerichtlich und außergerichtlich einzeln oder gemeinsam. Sie

 sind unter Beachtung der besonderen Vorschriften des BGB an die Beschlüsse der Mit- gliederversammlung und des Abteilungsvorstandes gebunden.

 Der Abteilungsvorstand besteht aus:

 - dem/der Abteilungsvorsitzenden

 - mindestens einem/einer Stellvertreter/in

 - dem/der Kassenwart/in

 - dem/der Schriftführer/in

 - und den Fachwarten/innen

 Amtsdauer des Vorstandes:

 Der Abteilungsvorstand wird von der Mitgliederversammlung (JHV) auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereins- mitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Ergänzungswahlen nimmt die entsprechende Mit- gliederversammlung vor. Scheidet ein Mitglied des Abteilungsvorstandes während seiner Amtszeit aus, liegt es im Ermessen des Abteilungsvorstandes, ein Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung (JHV) kommissarisch in dieses Amt einzusetzen.

 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig.

 Es liegt im Ermessen des Vorstandes, weitere Fachwarte, Stellvertreter oder Beisitzer bis zu deren Wahl durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung kommissarisch ein- zusetzen.

 Der Abteilungsvorstand kann Fachwarten Ausschüsse beiordnen. Die Fachwarte und Ausschüsse sind dem Vorstand verantwortlich. Der Vorstand kann aus seiner Mitte

 einen geschäftsführenden Vorstand wählen.

 Die Zuständigkeit des Vorstandes:

 Dem Vorstand obliegt die Leitung der Abteilung und die Verwaltung des Vermögens

 gemäß der Satzung.

 Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

 1. Die Gestaltung des Abteilungslebens und der Richtlinien der Abteilungsarbeit

 2. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.

 3. Einberufung der Mitgliederversammlungen.

 4. Abgabe der Jahresberichte des Vorsitzenden und der Fachwarte an die Mitglieder-

 versammlungen.

 5. Herbei- bzw. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen.

 6. Beschlußfassung über Aufnahme, Abmeldung und Ausschluß von Mitgliedern.

 7. Die Zusammenarbeit mit den benachbarten Abteilungen, dem /Regional-

 vorstand, dem Hauptvorstand des SGV sowie Dienststellen der Städte Langenfeld

 und Monheim und befreundeter Vereine.

 Beschlußfassung des Vorstandes:

Der Abteilungsvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, jederzeit schriftlich oder fernmündlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden können. Auf Verlangen von mehr als 1 Viertel der Vorstandsmitglieder muß eine Einberufung erfolgen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten.

 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

 Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in ein Beschlußbuch einzutragen.

 Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen und jedem Vorstandsmitglied

 spätestens 2 Wochen vor der nächsten Vorstandssitzung zuzustellen.

 Aufwendungen des Abteilungsvorstandes:

 Die ansonsten ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Abteilungsvorstandes erhalten zur

 Deckung ihrer Kosten einen Auslagenzuschuß, dessen Höhe von der Mitgliederver-

 sammlung (JHV) festgesetzt wird.

 Weitere zur Geschäftsbesorgung erforderliche Aufwendungen (z.B. Reisekosten) können mit dem/der Kassenwart/in abgerechnet werden.

 Die Wegewarte rechnen Kosten, die nicht von der Abteilung zu tragen sind, unmittelbar mit der Region ab.

§ 6 Wanderführer/innen (WF):

Die ehrenamtlichen und im Auftrag des SGV tätigen WF leisten durch ihre Tätigkeit einen wesentlichen Beitrag, um den in dieser Satzung unter § 2 genannten Zweck der Abteilung zu erfüllen. Sie sind frei in der Auswahl und Durchführung ihrer Angebote und stimmen lediglich die Termine mit den zuständigen Wanderwarten ab.

 Nach Erreichen einer vorgeschriebenen Anzahl von geführten Wanderungen verleiht die Abteilung ihren WF entsprechende Wanderführernadeln. Die Bedingungen beschließt der Vorstand. Die Verleihung erfolgt jeweils bei der nächsten JHV durch ein Vorstandsmit- glied.

 Auslagenzuschuß:

 Die Abteilung kann den WF zur Deckung ihrer Kosten einen Auslagenzuschuß gewäh- ren, der Art und Dauer der Veranstaltung entsprechend. Die Höhe der Beträge wird von der Mitgliederversammlung (JHV) festgesetzt. Die jährliche Gesamthöhe ist begrenzt.

§ 7 Finanzen

 Kassenführung:

 Alle Geschäftsvorgänge sind zu erfassen. Der/die Kassenwart/in ist für eine ordnungsge- mäße und zeitnahe Buchung der Vorgänge verantwortlich. Außer dem/der Kassenwart/in ist die Bankvollmacht für den Fall dessen Verhinderung dem Vorsitzenden zu übertragen.

 Rechnungslegung:

 Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der/die Kassenwart/in für die nächste Mitgliederver- sammlung (JHV) einen Kassenbericht aufzustellen und den Kassenprüfern/innen mit den erforderlichen Unterlagen und Belegen zur Prüfung vorzulegen.

 Kassenprüfung:

 Die Mitgliederversammlung (JHV) wählt zur Prüfung der Abteilungskasse zwei Kassen- prüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Anhand der vorgelegten Unterlagen prüfen sie die Ordnungsmäßigkeit der Ein- und Ausgaben sowie der Kassenführung und unterzeich- nen den vom Kassenwart aufgestellten Kassenbericht.

 Das Ergebnis der Prüfung ist in einem schriftlichen Bericht niederzulegen und der zustän- digen Mitgliederversamlung (JHV) vorzutragen. Anschließend beantragen die Kassen- prüfer/innen ggf. die Entlastung des Abteilungsvorstandes. Neben dieser jährlich einmal vorgeschriebenen Kassenprüfung liegen weitere Prüfungen im Ermessen der Kassen- prüfer/innen.

§ 8 Satzungsänderung

 Die Mitgliederversammlung (JHV) kann eine Änderung dieser Satzung mit 3 Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen. Der Wortlaut einer beantragten Änderung muß mit der Einladung zur Versammlung bekannt gegeben werden. Eine Änderung des Zwecks der Abteilung kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen (§ 33 BGB).

§ 9 Auflösung der Abteilung und Anfallberechtigung

 Auflösung:

 Die Auflösung der Abteilung oder eine Änderung der Rechtsform kann von der Mit- gliederversammlung (JHV) mit 3 Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlos- sen werden. Der Auflösungs- oder Änderungsantrag muß mit der Einladung zur Ver- sammlung bekannt gegeben werden.

 Zu einer solchen Versammlung müssen der Bezirks-/Regionalvorstand und das Präsidium des SGV eingeladen werden.

 Anfallberechtigung:

Bei Auflösung der Abteilung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das

Vermögen der Abteilung an den Sauerländischen Gebirgsverein e.V. (Hauptverein), der es unmittelbar und ausschließlich für die Arbeit der Deutschen Wanderjugend zu verwenden hat.

Falls dieser gleichzeitig oder vorher aufgelöst wird, beschließt die Mitgliederversamm- Lung (JHV) der Abteilung über eine dem Satzungszweck entsprechende Verwendung des Abteilungsvermögens.

 Mitglieder haben bei Auflösung der Abteilung keine Erstattungsansprüche.

§ 10 Geltungsbeginn der Satzung

Diese Satzung wurde von der 30.Mitgliederversammlung (JHV) am 15.März 2015 mit der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrheit beschlossen und tritt anstelle der bisherigen Satzung mitdem heutigen Tag in Kraft.

Langenfeld/Rhld., den 15.März.2015